

Gebührenordnung für das Bestattungs- und Friedhofswesen

Vom Gemeindevorstand gestützt auf Artikel 16 des Bestattungs- und Friedhofsgesetzes erlassen.

Art. 1

Die Gebühren für die Grabarten gelten für alle Friedhöfe auf dem Gemeindegebiet mit Ausnahme des Friedhofs bei der Katholischen Kirchengemeinde Landquart. Die katholische Kirchenstiftung Landquart als Eigentümerin erlässt eine eigene Ordnung.

Gebühren für Reihengräber

	Grabarten	Letzter Wohnsitz in der Gemeinde	Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ¹
A	Erdbestattungsgrab für Erwachsene	unentgeltlich	Fr. 2'500.--
B	Urnenreihengrab mit individueller Bepflanzung	unentgeltlich	Fr. 2'000.--
C	Urnengrab ohne Bepflanzung	unentgeltlich	Fr. 1'500.--
D	Urnenische mit Pflanzfläche	unentgeltlich	Fr. 1'500.--
E	Urnennische mit Pflanzgefäss	unentgeltlich	Fr. 1'300.--
F	Kindergräber bis 7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1'000.--
G	Gemeinschaftsgrab	unentgeltlich	Fr. 750.--

Art. 2

Die Gebührenansätze gelten für die Dauer der Grabesruhe der ersten Beisetzung. In den Gebührenansätzen für Reihengräber sind die Kosten für die Randbepflanzung und Wegplatten zwischen den Gräbern inbegriffen.

Gebühren für Bestattungen

¹ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

700.320

2

Gebührentarif Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 3

Bestattungsart

Bestattungsart:	Letzter Wohnsitz in der Gemeinde	Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ²
Erdbestattung Totgeburt	unentgeltlich	Fr. 350.--
Erdbestattung Kinder 0 - 7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 500.--
Erdbestattung Personen über 7 Jahre	unentgeltlich	Fr. 1'300.--
Urnenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 430.--
Aschenbeisetzung	unentgeltlich	Fr. 360.--

In den Gebührenansätzen sind die Kosten für die Sarg- oder den Urnenträger inbegriffen.

Art. 4

Diverse Gebühren

Dienstleistung	Letzter Wohnsitz in der Gemeinde	Letzter Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde ³
Benützung Aufbahrungsraum	unentgeltlich	Fr. 150.--
Benützung Kühlanlage Grundpauschale bis 24 Stunden	unentgeltlich	Fr. 180.--
ab 2. Tag zuzüglich Grundpauschale pro Tag	unentgeltlich	Fr. 48.--
Behandlung Grabmalgesuch	unentgeltlich	unentgeltlich
Leichentransporte Auto: - in der Gemeinde - zur Kremation	unentgeltlich	nach Aufwand
Exhumierung (nach Ablauf der Grabesruhe)	nach Aufwand	nach Aufwand
Umbettung Urne von: - Nische in Nische	Fr. 150.--	Fr. 150.--
Umbettung Urne von: - Nische in Grab - Grab in Nische	Fr. 225.--	Fr. 225.--

Anfallende Kosten Dritter für Steine, Platten sowie deren Beschriftungen werden weiterverrechnet.

² Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

³ Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz der/des Verstorbenen

Art. 5

¹ Das Bestattungsamt ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung **Bezahlung** der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

² Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen.

Art. 6

Die Gebühren sind an den Landesindex der Konsumentenpreise ge- **Teuerung** bunden. Sie entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise Stand April 2014 (Basis Dezember 2010 = 100). Der Gemeindevorstand passt die Gebühren bei einer Indexveränderung von jeweils 10 % an die Teuerung an.

Art. 7

¹ Die Gebührenordnung für das Bestattungswesen vom 01. Juni 2008 **Aufhebung von** wird aufgehoben. **Rechtserlassen**

² Diese Gebührenordnung tritt auf den 19. Mai 2014 in Kraft. **und Inkrafttreten**

Gemeindevorstand Landquart

Der Statthalter: S. Föhn

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli